

Unbefugtes Eindringen fremder Personen in Stallgebäude



Fotos: LK NÖ

Ausgangssituation

Immer wieder dringen vermeintliche Tierschützer gezielt in Ställe ein, beunruhigen Tiere und fotografieren im Stall. Die Fotos sind in der Regel mit GPS-Daten versehen und damit einem Betrieb zuordenbar und werden anonym bei der Veterinärbehörde zur Anzeige gebracht. Die Behörde muss jeder Anzeige, auch einer anonym eingebrachten, mit illegal erworbenem Beweismaterial, nachgehen. Die Eindringlinge bleiben unbekannt.

Für betroffene Landwirte ist es schwierig, dem unbefugten Eindringen zivil- oder strafrechtlich nachzugehen.

Welche rechtlichen Aspekte sind bei unbefugtem Eindringen betroffen?

Das unbefugte Eindringen in Stallgebäude kann sowohl strafrechtliche, als auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Strafrechtliche Verfahren werden durch eine Anzeige bei der Polizei in Gang gesetzt. In der Folge untersucht die Behörde selbständig, inwieweit Bestimmungen des Strafgesetzbuches verletzt wurden. Für den Anzeiger besteht kein Kostenrisiko. Das zivilrechtliche Verfahren beginnt mit der Einbringung einer Klage beim zuständigen Gericht. Ab einem Streitwert von € 5.000,- muss ein Rechtsanwalt beigezogen werden.

Militante Tierschützer sind rechtlich gut geschult und begehen selten strafrechtliche Delikte. Bei Zivilrechtssachen ist die Polizei nicht zuständig.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



lebensministerium.at

Wenn eine unbewaffnete Person in einen unversperrten Stall eindringt, liegt kein Hausfriedensbruch vor.



Wer einen Anderen in einer für einen dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung bezichtigt oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, begeht eine üble Nachrede im Sinne des Strafgesetzes.

Sollte der Tierschützer den Staatsanwalt überzeugen, dass er nicht wusste, dass die Verdächtigung falsch ist, läge keine Verleumdung vor.

Strafrechtliche Aspekte

1. Hausfriedensbruch:

Ein Hausfriedensbruch liegt unter anderem dann vor, wenn jemand mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zum Beispiel in einen abgeschlossenen Raum, der zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt und dabei Gewalt zu üben beabsichtigt oder wer eine Waffe oder ähnliches mitführt bzw. wenn das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird. Hier droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

2. Sachbeschädigung

Eine Sachbeschädigung begeht, wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder verunstaltet oder unbrauchbar macht. Sie ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Sollten durch das unbefugte Eindringen in einen unversperrten Stall keine Schäden entstehen, so liegt auch keine Sachbeschädigung vor.

3. Diebstahl

Der Tatbestand des Diebstahles wäre nur dann erfüllt, wenn die Tierschützer eine bewegliche Sache mit dem Vorsatz mitgenommen hätten, sich oder einen Dritten hierdurch unrechtmäßig zu bereichern.

4. Üble Nachrede

Die üble Nachrede bezieht sich vorwiegend auf Vorwürfe gegen den Charakter des Geschmähten. Wer die Tat in einem Druckwerk, Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird, oder Umstände, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.

5. Kreditschädigung

Wer unrichtige Tatsachen behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines Anderen schädigt oder gefährdet, wird auf Verlangen des Verletzten wegen Kreditschädigung verfolgt. Der Vorwurf, Tiere zu quälen, könnte theoretisch zu einer Verminderung der Absatzchancen führen und insofern dieses Tatbild verwirklichen.

6. Einbruch

Der Einbruchsdiebstahl ist eine Qualifizierung des normalen Diebstahltatbestandes, der also auch dann nicht verwirklicht ist, wenn kein Diebstahl im eigentlichen Sinn vorliegt (siehe oben).

7. Verleumdung

Wer einen Anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Strafe bedrohten Handlung verdächtigt, ist, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist, unter gewissen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Zivilrechtliche Aspekte

1. Besitzstörungsklage

Wer eigenmächtig in den ruhigen Besitz eines Anderen eingreift, kann binnen 30 Tagen ab Kenntnis mittels einer beim Bezirksgericht erhobenen Besitzstörungsklage zur Räsion gebracht werden. Die Besitzstörungsklage zielt auf die Wiederherstellung des vorigen Zustandes und auf die Untersagung künftiger Eingriffe ab. Es muss also die Gefahr einer Wiederholung bestehen.

2. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche können zwar nicht im Besitzstörungsverfahren, aber in einem Schadenersatzverfahren geltend gemacht werden. Hierfür ist ein tatsächlicher Schaden sowie ein Verschulden des Schädigers nachzuweisen. Schadenersatzansprüche müssen binnen drei Jahren ab Kenntnis rechtlich geltend gemacht werden. Wenn durch das unzulässige Eindringen keine Sache beschädigt wird, so liegt auch kein einklagbarer Schaden vor.

3. Rufschädigung im Sinne des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches

Wenn jemandem durch eine Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder ein entgangener Gewinn verursacht wurde, so ist er berechtigt, hierfür Ersatz zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines Anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. In diesem Fall kann der Betroffene auch Widerruf und Veröffentlichung desselben verlangen. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr berechtigtes Interesse hatte.

Der Verlierer eines Zivilverfahrens (zB wegen Besitzstörung) hat sowohl die Gerichts- als auch die Anwaltskosten zu tragen. Insofern ist stets das Kostenrisiko zu bedenken.



Ich überrasche eine unbekannte Person im Stall.

Darf ich den Eindringling festhalten?

Sollte Ihnen eine unbekannte Person auf Ihrem Betrieb begegnen und nicht klar sein, ob es sich um einen Einbruch handelt, sollten Sie besonnen reagieren, auf Ihre eigene Sicherheit achten und umgehend die Polizei benachrichtigen (siehe auch beigelegte Strafanzeige). Eine unverhältnismäßige Anhaltung kann zur eigenen strafrechtlichen Verurteilung (zB wegen Freiheitsentziehung, Körperverletzung, Nötigung) führen. Ist das Anhalten daher nicht durch harmlose Mittel durchsetzbar, hat es zu unterbleiben.

Eine Anhaltung ist nur bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung und wenn die Anhaltung auf die gelindeste Weise möglich ist, zulässig. Die Anhaltung muss besonders vorsichtig vorgenommen werden. Die Polizei ist unverzüglich zu verständigen.

Was kann ich tun, wenn in meinen Stall eingebrochen wurde?

Sobald Sie bemerken, dass eine fremde Person im Stall war, sollten Sie sofort die Polizei benachrichtigen, Beweise sichern und Schäden zur Anzeige bringen. Das geplante Ziel eines Einbruchs wird meist schon im Vorfeld ausgekundschaftet. Fällt Ihnen am Betrieb etwas Besonderes auf, ist es sinnvoll diese Beobachtungen zu notieren und Auffallendes zu fotografieren, um im Schadensfall zur Klärung beitragen zu können.

Welche Maßnahmen kann ich setzen, um ein Eindringen zu verhindern?

Als Einbruch gilt, wenn das Eindringen in ein Gebäude unter Gewaltanwendung erfolgt. Das Eindringen in einen unversperrten Stall ist damit keine Straftat und kann nur zivilrechtlich geahndet werden, soweit der oder die Täter bekannt sind. Daher sollten Stall- und Hofgebäude versperrt sein. Eine gute Ausleuchtung am Stall mit Bewegungsmeldern sowie ein wachsamer Hofhund haben eine abschreckende Wirkung.



▪ **Mechanische Sicherungen**

Im Sinne des Selbstschutzes und um ein Eindringen und den damit verbundenen Ärger möglichst zu vermeiden, sollten Gebäude zumindest mit mechanischen Sicherungen (fachgerecht eingebaute Schließzylinder mit mehreren Sicherheitsmerkmalen) gesichert und Gebäude versperrt werden. Eine verschlossene Tür lässt zumindest spontane „Besucher“ in vielen Fällen einfach wieder umdrehen. Zudem besteht damit im Schadensfall eine eindeutige strafrechtliche Situation.

▪ **Alternative Schließsysteme**

Alternativ zur mechanischen Sicherung mit Schlüsseln und Schließzylindern stehen auch verschiedene andere Schließsysteme, beispielsweise mit elektronischen Schlüsseln, Codetastaturen oder der Erkennung biometrischer Merkmale (zB Fingerabdruck) zur Verfügung. Ob eine mechanische Sicherung oder ein alternatives Schließsystem besser zum täglichen Betriebsablauf im eigenen Betrieb passt, sollte vor der Anschaffung bedacht werden.

▪ **Alarmanlagen**

Ergänzend zu Schließsystemen kann ein Alarmsystem installiert werden. Dabei ist ebenfalls zu bedenken, dass das Alarmsystem den täglichen Betriebsablauf nicht beeinträchtigt (Fehlalarme) und damit tatsächlich auch dauerhaft in Betrieb ist. Wird ein Alarm ausgelöst, kann ein akustisches Signal (Hupe, Sirene) oder auch eine Benachrichtigung per Handy erfolgen (ähnlich vorhandener Alarmanlagen bei Ausfall von Lüftung oder Fütterung). Ob ein bereits vorhandenes Benachrichtigungssystem auch für die Außensicherung genutzt werden kann, ist im Einzelfall zu klären.

▪ **Videüberwachung**

Sichtbare Videokameras haben in Verbindung mit den bereits genannten Sicherungsmaßnahmen vor allem eine abschreckende Wirkung. Allerdings hat die Videotechnik auch ihre Grenzen: Mit den Aufzeichnungen kann nachgewiesen werden, dass ein Einbruch erfolgt ist. Allerdings ist die Identifizierung von maskierten Tätern sehr schwierig. Vor dem Einbau und Betrieb von Videotechnik müssen datenschutzrechtliche Aspekte geklärt werden. Anlagen, die Bilddaten aufzeichnen, sind der Datenschutzkommission zu melden. Weitere Informationen dazu sowie die Meldeunterlagen sind auf der Homepage der Datenschutzkommission (www.dsk.gv.at) im Bereich „Datenverarbeitungsregister“ zu finden.

Wo erhalte ich Beratung in Sicherheitsfragen?

In jedem Bezirk besteht die Möglichkeit, über die Bezirksleitstelle, die unter der Nummer 059-133 erreichbar ist, mit einem Experten der Kriminalprävention Kontakt aufzunehmen und sich über Sicherungsmöglichkeiten für den eigenen Betrieb zu informieren. Die Raiffeisen-Lagerhäuser bieten ebenfalls Beratung und Umsetzung von technischen Lösungen im Bereich Sicherheitstechnik an.

Name und Anschrift

.....
.....
.....

An die Staatsanwaltschaft/Polizeidienststelle

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich,, geboren am Strafanzeige
Name, Vorname

gegen Unbekannt

wegen des Verdachtes auf
.....
.....

Dieser Anzeige lege ich Folgendes zugrunde:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Schildern Sie den Sachverhalt bitte genau: Was ist passiert? Wann und wie haben Sie die Straftat bemerkt? Gibt es Zeugen? Wurde etwas beschädigt oder entwendet?

Als Zeuge/n kann ich Frau/Herrn,
wohnhaft in benennen.

Außerdem bitte ich Sie mir mitzuteilen, unter welchem Aktenzeichen der Vorgang bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Anlagen